



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 371-375)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom  
25. Weinmonath 1821, betreffend die Errichtung von  
zwey Stipendien im Aluminate, zu Wiederergänzung  
der ehemaligen 15 Alumnen-Plätze.**

Ordnungsnummer

Datum 25.10.1821

[S. 371] Das mit zunehmender Zahl solcher Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande widmen, steigende Bedürfniß ökonomischer Unterstützung für würdige Studierende, veranlaßte das Lbl. Schul-Convent zu einem Wunsche, den der Lbl. Erziehungs Rath unter beyfälliger Unterstützung mit gutächtlichem Bericht und Antrag an die hohe Behörde des Kleinen Rathes brachte, daß zu Herstellung der bis zur Revolution A. 1798 im Aluminate bestandenen 15 Plätze, nun die zwey annoch vacanten wieder ergänzt werden möchten; doch in der Meynung, daß zu Vermeidung einer kostspieligen Baute, welche der Mangel des gehörigen Platzes im Zuchthofe erforderlich machen würde, dafür einem jeden dieser zwey Plätze ein jährliches Stipendium von fl. 150, als auf welches die Verköstigung der Alumnen berechnet ist, unter solchen Bestimmungen ausgesetzt werde, durch welche die Stipendiaten in wissenschaftlicher Aufsicht und Leitung gänzlich den Alumnen gleichgesetzt würden. Es haben daher UHHerrn und Oberrn, nach Anhörung dieses ausführlichen Gutachtens, und nach sorgfältiger Berathung erkannt, diese zwey Stipendien als Vervollständigung des Alummates, und zwar unter nachfolgenden, von dem Lbl. Erziehungs Rath angeordneten Bestimmungen, mit dem jährlichen Betrage von fl. 300. zu errichten.

1. Die beyden Stipendien werden von der hohen Regierung auf gleiche Weise vergeben, wie // [S. 373] die Plätze im Alumnat selbst. Zu diesem Ende überschickt der Schul-Convent die Zeugnisse über die Aspiranten an die Oberaufsicht des Alummates, welche darauf mit vorzüglicher Rücksicht auf Pfarrers-Söhne, einen der hohen Regierung vorzulegenden Vorschlag gründet. In diesen Vorschlag können nur Studiosen des oberrn und untern Collegii, und Schüler der dritten Classe der Gelehrtenschule aufgenommen werden, und zwar insofern sie sich dem geistlichen Stande widmen, wirklich einer Unterstützung bedürftig sind, und ihre Fähigkeiten, Fleiß und sittliches Betragen, worüber die Zeugnisse des Schul-Convents Auskunft geben sollen, erfreuliche Hoffnungen erregen.

2. Ein solcher Stipendiat wird in allen andern Verhältnissen, als denen des Tischorts, den wirklichen Alumnen gleichgesetzt, und unter die Aufsicht des Inspectors gestellt, in so weit dieselbe bey dem Aufenthalt außer dem Hause Statt finden kann.

Daher sollen die Stipendiaten

a. Wöchentlich sich zu der vom Inspector zu bestimmenden Zeit im Alumnat einfinden, dem Inspector Rechenschaft von ihren Studien ablegen, ihre schriftlichen Arbeiten vorweisen, und seinem Rathe und Ermahnungen gehörige Folge leisten. // [S. 374]



- b. Sie sollen niemals über Nacht außer der Stadt bleiben dürfen, ohne bestimmte Erlaubniß des Inspectors.
  - c. Sie haben die Pflichten der wirklichen Alumnen zu erfüllen, in Rücksicht der Copiaturen oder andern Arbeiten, die ihnen aufgetragen werden.
  - d. Lehrstunden dürfen sie nicht ohne Erlaubniß des Inspectors geben, der ihnen die Zahl derselben vorschreiben wird.
  - e. Dem sonntäglichen Gottesdienst bey St. Peter sollen sie wie die übrigen Alumnen beywohnen, und am gleichen Platze mit denselben sitzen.
  - f. Sie sind der jährlichen Censur mit den Alumnen unterworfen, und sollen wie diese dabey vor der Oberaufsicht erscheinen.
  - g. Sie müssen wie die Alumnen, auf alle übrigen außerordentlichen Beneficien und Stipendien, mit Ausnahme der Bücher aus der Thomannischen Stiftung, Verzicht leisten.
  - h. Wird einem Stipendiaten wegen Mangel an Fleiße oder Profecten, oder wegen Unsittlichkeit, die Promotion aus seiner Classe in das, oder im Gymnasium verweigert, so ist damit zugleich der Verlust des Stipendii verbunden. // [S. 375]
3. Bey Vacanzen im Alumnat muß ein Stipendiat, welcher schon Studiosus ist, unverweigerlich ins Alumnat eintreten. Zu dem Ende hin werden die Lehrer seiner Classe ihre Zeugnisse dem Präsidio der Oberaufsicht übergeben, von wo aus dann die förmliche Aufnahme bey der hohen Regierung eingeleitet wird. Haben aber beyde Stipendiaten als Studiosi Ansprache auf einen Platz im Alumnat, so entscheidet die hohe Regierung nach den ihr vorgelegten Zeugnissen.
4. Wenn aber beyde Stipendiaten noch Schüler der Gelehrtenschule wären, so wird zwar die Verpflichtung, ins Alumnat einzutreten, so bald sie berufen werden, nicht aufgehoben; aber es steht auch den Studiosis Collegii Humanitatis und Carolini frey, sich neben ihnen um die Aufnahme zu bewerben, in welchem Falle dann nach bisheriger Form die Wahl einzuleiten ist.
5. Für diese Einrichtung wird eine Probe von sechs Jahren festgesetzt.  
Gegenwärtiger Beschluß wird dem Lbl. Erziehungsrathe, der Lbl. Finanz-Commission und der Lbl. Oberaufsicht des Collegii Alumnorum zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]